

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 226/08 B

L 4 R 76/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 RA 53/03 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin lässt erkennen, dass das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) mit Urteil vom 19.3.2008 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Rentenleistungen verneint zu haben scheint. Um die Zulassung der Revision zu erreichen, beruft sich die Klägerin auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die Klägerin hält für grundsätzlich bedeutsam,
"ob § 73 Satz 1 SGB VI dahingehend auszulegen ist, dass Zeiten, die mit Pflichtbeiträgen und mit einer Zurechnungszeit wegen des Bezugs von Berufsunfähigkeitsrente belegt sind, als beitragsgeminderte Zeiten bei der Vergleichsbewertung auch dann unberücksichtigt bleiben, wenn sich ihre Berücksichtigung aufgrund der Höhe der geleisteten Pflichtbeiträge im Rahmen der Vergleichsbewertung rentenerhöhend auswirken würde,

oder ob in dem Falle, in dem sich dies wegen der Höhe der Pflichtbeitrag rentenerhöhend auswirkt, im Rahmen der Vergleichsbewertung Zeiten, die mit Pflichtbeiträgen und mit einer Zurechnungszeit wegen Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente belegt sind, wie vollwertige Beitragszeiten zu berücksichtigen sind."
- 5 In Abhängigkeit von der Entscheidung dieser Rechtsfrage macht die Klägerin als weitere grundsätzlich bedeutsame Frage geltend,
"ob § 73 Satz 1 SGB VI insoweit verfassungswidrig ist, als er zur Folge hat, dass Zeiten, die mit Pflichtbeiträgen sowie mit Zurechnungszeiten wegen des Bezugs von Berufsunfähigkeitsrente belegt sind, auch dann bei der Vergleichsbewertung unberück-



sichtigt bleiben, wenn sich ihre Berücksichtigung im Rahmen der Vergleichsbewertung rentenerhöhend auswirken würde."

- 6 Die Klägerin hat jedoch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht ausreichend dargelegt.
- 7 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*).
- 8 Der Senat ist außer Stande zu beurteilen, ob es für die angestrebte Revisionsentscheidung auf die angeblich grundsätzliche Rechtsfrage überhaupt ankommt, denn Näheres zum Streitgegenstand und zur Begründung der angefochtenen Entscheidung wird in der Beschwerdebegründung nicht mitgeteilt. Die Beschwerde geht davon aus, dass die Klägerin während des Bezugs einer Rente wegen Berufsunfähigkeit weitere Beitragszeiten zurückgelegt hat und dass die Beklagte diesen Zeitraum als beitragsgeminderte Zeit in die Rentenberechnung eingestellt und die Vergleichsberechnung gemäß § 73 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) ohne die während dieser Zeit erzielten Entgeltpunkte durchgeführt hat. Ob und warum diese dem Gesetzeswortlaut entsprechende Berechnung ungünstiger ist als die von der Klägerin befürwortete, ist der Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise zu entnehmen. Hierzu hätte die Klägerin zumindest die Ergebnisse der Grundbewertung sowie der von ihr bzw der Beklagten für richtig gehaltenen Vergleichsbewertung (*vgl § 71 Abs 1 SGB VI*) und die daraus sich jeweils ergebende Rentenhöhe aufzeigen müssen; ohne diese Angaben ist offen, ob die Rentenhöhe im konkreten Fall der Klägerin von der zur Diskussion gestellten Auslegung des § 73 Satz 1 SGB VI wirklich abhängt.
- 9 Das Beschwerdevorbringen lässt auch nicht erkennen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist.
- 10 Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort auf die Rechtsfrage praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisions-



gericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diese Umstände müssen dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Diesen Darlegungserfordernissen hat die Klägerin nicht genügt.

- 11 Die Klägerin trägt zwar vor, die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 73 Satz 1 SGB VI sei vom BSG im Urteil vom 30.10.2001 (*B 4 RA 122/00 R*) nur aufgeworfen, aber - mangels Entscheidungserheblichkeit - nicht entschieden worden. Darüber hinaus führt sie zur Klärungsbedürftigkeit im Wesentlichen aus, warum die Vorschrift nach ihrer Auffassung nicht verfassungskonform sei, wenn sie ihrem Wortlaut entsprechend anzuwenden wäre. Diesen Darlegungen ist nicht zu entnehmen, dass die Klägerin sich mit bereits vorhandener Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG zum geltend gemachten Verstoß gegen Art 14 und Art 3 Abs 2 Satz 2 Grundgesetz - auseinandergesetzt und sich vergewissert hat, inwiefern der dem Gesetzgeber bei der Regelung von Sozialleistungen grundsätzlich einzuräumende Gestaltungsspielraum hier überschritten sein könnte.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

